

RS Vwgh 2001/4/25 2001/03/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Es sind bereits im Wiedereinsetzungsantrag Art und Intensität der über die Kanzlei ausgeübten Kontrolle darzutun (Hinweis B 9.3.1995, 94/18/0921). Außer einem allgemeinen Hinweis, die Kanzleikraft unterliege einer "nachvollziehenden Kontrolle", enthält der vorliegende Wiedereinsetzungsantrag jedoch diesbezüglich kein konkretes Vorbringen, insbesondere auch nicht betreffend der erforderlichen täglichen Vorlage der Post (Hinweis B 18.11.1992, 92/03/0104). Dass das Kontrollsyste im Rahmen der Kanzlei nicht hinreichend wirksam ist, zeigt schon der Umstand auf, dass der Fehler nicht etwa bei Kontrolle der laufenden Fristentragungen aufgefallen ist, sondern "im Rahmen der Buchhaltung" der erledigten Akten. Derart kann von einem einen minderen Grad des Versehens nicht übersteigenden Verschulden keine Rede mehr sein, weil die zur Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche Sorgfalt mangels eines wirksamen Kontrollsystems grob verletzt wurde. Dabei lässt auch der Umstand, dass die in der Kanzlei des Rechtsanwaltes tätige Sekretärin sowohl durch den Rechtsanwalt selbst als auch durch den erfahrenen Konzipienten sowie durch "andere ebenfalls erfahrene Kanzleikräfte" überwacht wurde, keine andere Beurteilung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030080.X02

Im RIS seit

19.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>